

Impulspapier | RED III – Umsetzung auf Länderebene

Wie bereits die EU-Notfallverordnung hat auch die nationale Umsetzung von RED III das Potenzial, die Genehmigungsverfahren für Stromnetze und Windenergieanlagen deutlich zu beschleunigen. Insbesondere, da neben einer Verstärkung der Regelungen aus der EU-Notfallverordnung weitere Erleichterungen beim Gebietsschutz geschaffen werden sollen. Allerdings birgt der aktuelle Gesetzentwurf die Gefahr, dass die Beschleunigungsinstrumente gar nicht angewandt werden.

Im Zentrum der Umsetzung steht die Idee, dass die zuständigen Behörden sogenannte Infrastrukturgebiete ausweisen, die für Netzausbauvorhaben genutzt werden können. Indem die Ausweisung dieser Infrastrukturgebiete auf Basis einer strategischen Umweltprüfung durch die Behörden erfolgt, können im weiteren Verfahrensverlauf Prüfanforderungen im Natur- und Artenschutz reduziert oder sogar ganz entfallen und somit eine Beschleunigung der Verfahren insgesamt erzielt werden. Diese intendierte Beschleunigungswirkung wird von Amprion ausdrücklich begrüßt.

Beschleunigungswirkung nur bei konsequenter Umsetzung in den Ländern gegeben

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass die von den Ländern benannten Behörden entscheiden können, ob sie von der Möglichkeit zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten Gebrauch machen oder nicht. Die Anwendung vollständig ins Ermessen der Länder bzw. der Behörden zu legen, birgt aus unserer Sicht jedoch die Gefahr, dass RED III und damit auch die intendierten Beschleunigungspotenziale bei Vorhaben in Zuständigkeit der Landesbehörden keine Anwendung finden. Wir plädieren deshalb für eine konsequente Umsetzung und Anwendung in den Ländern. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten sollte aus unserer Sicht mindestens für Neubau-Vorhaben verpflichtend sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Behörden durch einen entsprechenden Aufbau von Personal und Sachmittel in die Lage versetzt werden, die Beschleunigungspotenziale, die RED III bietet, auch tatsächlich anzuwenden.

Ermessensregelung erhöht Klagerisiko und verhindert notwendigen Personalaufbau und Sachmittel-Beschaffung

Die Ausweisung der Infrastrukturgebiete samt der dafür notwendigen strategischen Umweltprüfung setzt voraus, dass die Behörden mit mehr Personal und den nötigen Sachmitteln wie Computer Hard- und Software sowie digitaler Datensätze ausgestattet werden. Jedoch darf bezweifelt werden, ob die erforderlichen Ressourcen nachhaltig aufgebaut werden, wenn die Ausweisung lediglich eine Option ist, von der die Behörde im eigenen Ermessen Gebrauch machen können oder nicht. Vielmehr muss mit Blick auf die Haushaltslage in den Ländern davon ausgegangen werden, dass der Mehrbedarf an Personal und Sachmitteln zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten nicht bewilligt wird, wenn die Behörde stattdessen einfach auf die Ausweisung verzichten könnte. So nachvollziehbar die Herausforderung für Länder und Behörden ist, die notwendigen Ressourcen aufzubauen – die daraufhin als Kompromiss vereinbarte Ermessensregelung vermag dieses Problem leider nur um den Preis zu lösen, dass die Beschleunigungsinstrumente mutmaßlich in der Regel nicht angewandt werden.

Zudem steht damit als Einstieg jeder Infrastrukturplanung eine Ermessensentscheidung, die im Ergebnis auch den anwendbaren Rechtsrahmen festlegt und damit in den Fokus einer späteren gerichtlichen Überprüfung rückt. Im worst case würde ein Ermessensfehler zu diesem frühen Zeitpunkt der gesamten nachfolgenden Planung die Rechtsgrundlage entziehen.

Nicht-Anwendung von RED III würde erzielte Beschleunigung zunichtemachen

Eine Nicht-Anwendung von RED III in den Ländern würde bedeuten, dass sämtliche Beschleunigungen wieder wegfallen würden, die durch die EU-Notfallverordnung gerade erst erzielt werden konnten. Unter anderem wären Vorhabenträger dann wieder verpflichtet, umfangreiche Umwelt- bzw. Artenschutzgutachten inklusive einer vollumfänglichen Kartierung durchzuführen. Hiermit erhöht sich neben dem Erstellungsaufwand gleichzeitig der Prüfaufwand bei der zuständigen Behörde.

Insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz müssten wieder detailliert bewertet und in jedem Einzelfall entweder mittels auf die individuelle Art ausgerichteten vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (so genannte cef-Maßnahmen) ausgeglichen oder mit aufwendigen Ausnahmegenehmigungen abgesichert werden. RED III legt den Fokus stattdessen auf eine frühzeitigere Vermeidung und stärker Standardisierung von Minderungsmaßnahmen, so dass nur bei auf der Baustelle überraschend auftretenden Konflikten mit geschützten Arten noch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, wenn der Konflikt anders nicht gelöst werden kann. Die in Summe resultierende Verfahrensverzögerung lässt sich noch nicht abschließend beziffern. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Zeitpläne mindestens wieder auf den Stand vor der EU-Notfallverordnung ausweiten würden.

Kompromissvorschlag:

Pflicht zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten bei Neubau-Vorhaben; Kann-Regelung für bestimmte Vorhaben im Ermessen von Behörden und Vorhabenträger

Wie bereits skizziert, erscheint es aus Sicht der Behörden nachvollziehbar, mangels Personal- und Sachressourcen auf eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu verzichten. Auch aus Sicht der Vorhabenträger gibt es bestimmte Vorhaben, für die dieses Instrument nur wenig Beschleunigung erzielen kann. Dazu gehören beispielsweise Vorhaben mit Bündelung im Bestand oder Vorhaben zur Höherauslastung wie eine Umbeseilung mit Hochtemperaturbeständigen Freileitungsseilen (HTLS).

Daher plädiert Amprion mindestens für eine pragmatische Balance aus Soll- und Kann-Regelung: die Ausweisung von Infrastruktur könnte bei Neubau-Vorhaben zu nennenswerten Beschleunigungseffekten führen, weil Umfang und Komplexität der Verfahrensanforderungen deutlich reduziert werden. Um dieses Potenzial zu heben, sollten Behörden bei Neubau-Vorhaben grundsätzlich zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten verpflichtet werden. Daneben sollte zugleich die Möglichkeit geschaffen werden, dass Behörden und Vorhabenträger bei bestimmten Vorhaben und unter bestimmten Voraussetzungen einvernehmlich auf eine Ausweisung verzichten können.

Damit die Ausweisung der Infrastrukturgebiete die intendierte Wirkung erzielen kann, sollten bei der Umsetzung darüber hinaus insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

- **Einheitliche Methodik und Verfahrensstandards:** Länder und Bundesnetzagentur sollten sich auf Kriterien und Standards einigen, die im gesamten Bundesgebiet einheitliche Verfahren zur Ausweisung von Infrastrukturen sicherstellen. Das im vergangenen Jahr erstmals von der Bundesnetzagentur durchgeführte Verfahren zur Ausweisung von Präferenzräumen könnte als Blaupause dienen.
- **Mehrfachgestänge nicht von Anwendung ausschließen:** Nach derzeitiger Rechtsauffassung kann RED III nur für Höchst- und Hochspannungsleitungen angewandt werden, aber nicht für Leitungen auf der 110-kV-Ebene. In der Praxis führt das dazu, dass auf sog. Mehrfachgestängen de facto keine Beschleunigung erzielt werden kann, weil für die dort mitgeführte 110-kV-Ebene trotzdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im AC-Bereich und gerade in dicht besiedelten Ballungsräumen sind Mehrfachgestänge jedoch die Regel, sodass für einen Großteil der Leitungsvorhaben eine Beschleunigung von vornerein ausgeschlossen ist. Entsprechend sollte sichergestellt werden, dass auch Mehrfachgestänge in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.
- **Frist zur Entscheidung über Ausweisung der Infrastrukturgebiete:** Bei Beibehaltung der vollumfänglichen Ermessensregelung bzw. der von uns präferierten Einführung einer Kann-Regelung für bestimmte Vorhaben sollte auf jeden Fall eine zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden. Nur so haben Vorhabenträger Planungssicherheit, wenn sie ihre Projekte aufsetzen und mit dem üblichen Vorlauf Planungsdienstleistungen etc. beauftragen. Hierfür bietet sich die auch in anderen Regelungen enthaltene Frist von einem Monat an.